



Gemeinde Altenbeken

Verwaltungsvorlage

BA/096/12

Amt	Bauamt
Abteilung	
Berichterstatter	Pelizäus, Ewald

Vorlagen-Datum	14.11.2012
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Verkehrsausschuss	29.11.2012		öffentlich

- Betreff:** 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken und Aufstellung des Bebauungsplanes "Windenergie-Repowering"
- a) Beratung und Beschlussfassung über die während der erneuten Offenlegung des Bebauungsplanes "Windenergie-Repowering" eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und TöB
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die während der erneuten Offenlegung des Bebauungsplanes "Windenergie-Repowering" eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit
 - c) Beschluss zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes "Windenergie-Repowering" als Satzung
 - d) Bauanträge

Sach- und Rechtslage:

a), b), c)

Der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Windenergie-Repowering“ der Gemeinde Altenbeken hat in der Zeit vom 15.10.2012 bis 16.11.2012 einschließlich gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Während dieser Zeit hatten auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Gelegenheit, zu der geänderten Planung Stellung zu nehmen. Stellungnahmen konnten dabei nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden.

Der Entwurf zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken hat in der Zeit vom 25.05.2012 bis 26.06.2012 einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Während dieser Zeit hatten auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Gelegenheit, zu der Planung Stellung zu nehmen. Über die Stellungnahmen aus der Offenlegung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Synopse zur Ratssitzung am 27.09.2012 beraten und beschlossen.

Mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes "Windenergie - Repowering" sollen die Konzentrationszonen angepasst und die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, die Gesamtanzahl der Windenergieanlagen zu reduzieren und die Gesamtnennleistung der Anlagen zu erhöhen.

Die während der erneuten Offenlegung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Windenergie-Repowering“ aus der Öffentlichkeit und seitens der Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen sind – jeweils mit Abwägungs- und Beschlussvorschlag - in der beigefügten Synopse enthalten. Unter Berücksichtigung der Synopsen zur Offenlegung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Windenergie-Repowering“ sollte der Bau- und Verkehrsausschuss über während der erneuten Offenlegung eingegangenen Stellungnahmen abwägen und dem Rat eine Beschlussempfehlung geben.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Altenbeken zu beschließen:

- zu a) Die der Verwaltungsvorlage beigefügte Synopse zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und TöB wird mit den Abwägungs- und Beschlussvorschlägen vom Rat der Gemeinde beschlossen.**
- zu b) Die der Verwaltungsvorlage beigefügte Synopse zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wird mit den Abwägungs- und Beschlussvorschlägen vom Rat der Gemeinde beschlossen.**
- zu c) Der Rat der Gemeinde Altenbeken beschließt die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes und stimmt der Begründung gemäß § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes zu.**

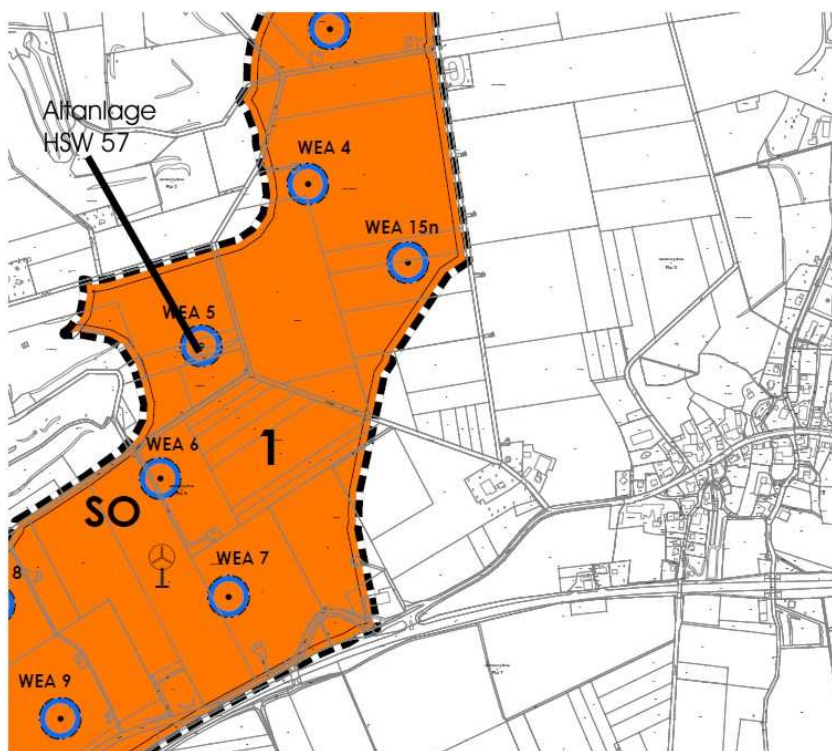
Der Bebauungsplan "Windenergie-Repowering" in der zuletzt offengelegten Fassung wird einschließlich der Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

d) Bauanträge Windenergie

1. Antrag auf planungsrechtlichen Vorbescheid am Standort WEA 5

Herr Martin Wilmes hat beim Kreis Paderborn einen Antrag auf planungsrechtlichen Vorbescheid nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (Az.: 02151-12-14) gestellt. Er beabsichtigt die Errichtung einer Windkraftanlage Typ Enercon E 82 mit 2.300 kW Leistung, einer **Nabenhöhe von 108,38**, einem **Rotordurchmesser von 82 m** und einer **Gesamthöhe von 149,38 m** an dem im Bebauungsplanentwurf „Windenergie-Repowering“ vorgesehenen Standort WEA 5 in einem schallreduzierten Betrieb mit max. 100,7 dB (A). Der Antrag beinhaltet zudem alternativ die Errichtung einer Anlage mit kleinerer Nabenhöhe und Rotordurchmesser unter Beibehaltung der Schallreduzierung von 100,7 dB(A).

Der beantragte Standort ist hinsichtlich Standort und Dimensionen der Anlage im Einklang mit den Bauleitplanungen zum Bebauungsplan „Windenergie-Repowering“ der Gemeinde Altenbeken.



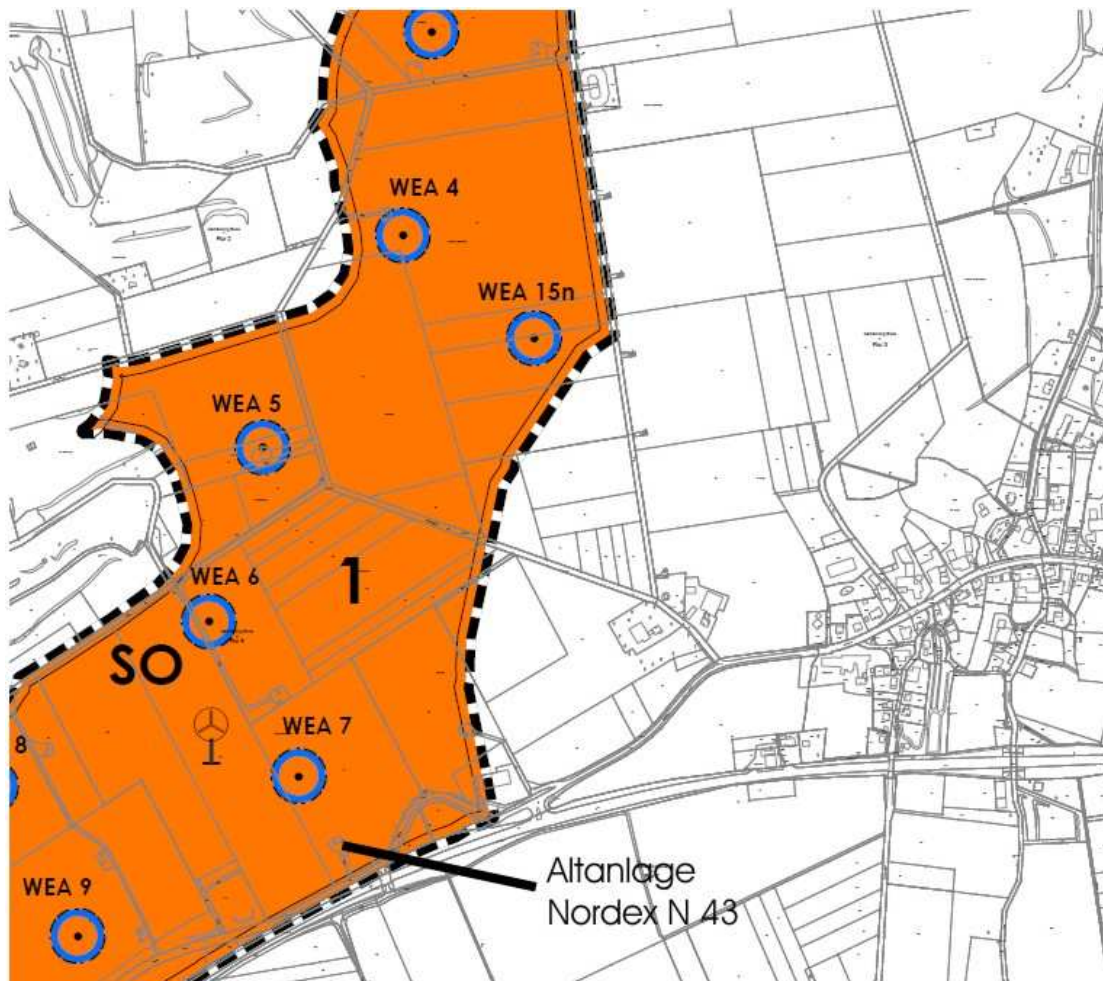
Der geplante schallreduzierte Betrieb mit 100,7 dB(A) widerspricht den im Bebauungsplan „Windenergie-Repowering“ vorgesehenen Festsetzungen der Gemeinde Altenbeken zum Gesamtschalleistungspegel am Standort WEA 5 von 100,2 dB (A). Das Einvernehmen zum Antrag sollte aus Sicht des Bauamtes daher unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass sichergestellt sein muss, dass der maximale Gesamtschalleistungspegel LWA den im Bebauungsplanentwurf festgesetzten Wert von 100,2 dB(A) (inkl. oberer Vertrauensbereich) nicht überschreitet und das dafür im Wege des Repowerings die Altanlage WEA 14 abgebaut wird.

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag des Herrn Martin Wilmes auf planungsrechtlichen Vorbescheid (Az. 02151-12-14) nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz wird das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt, sofern durch entsprechende Auflagen sichergestellt ist, dass der max. Gesamtschalleistungspegel LWA von 100,2 dB(A) (inkl. oberer Vertrauensbereich) eingehalten wird und im Wege des Repowerings die Altanlage WEA 14 auf dem gleichen Flurstück abgebaut wird.

2. Genehmigungsantrag für den Standort WEA 7

Die MOR Wind GmbH & Co. KG hat beim Kreis Paderborn einen Genehmigungsantrag nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (Az. 02501-12-14) auf Errichtung einer Windkraftanlage vom Typ ENERCON E 82 E2 mit 2.300 kW Leistung, **einer Nabenhöhe von 138,38 m**, einem **Rotordurchmesser von 82 m** und einer **Gesamthöhe von 179,38 m** gestellt. Die Anlage soll im Wege des Repowerings für die Altanlage WEA 17 (Nordex N 43) errichtet und in der Nachtzeit in einem schallreduzierten Betrieb (1.000 kW) betrieben werden. Der beantragte Standort der Neuanlage ist im Bebauungsplanentwurf als WEA 7 bei gleichzeitigem Rückbau der Altanlage WEA 17 vorgesehen.



In den Bauleitplanungen der Gemeinde wurde an diesem Standort bislang mit einer Anlage mit einer Gesamthöhe von 149,38 m gerechnet. Die Festsetzungen lassen eine höhere Anlage grundsätzlich zu.

Beschlussvorschlag:

Dem Rat der Gemeinde Altenbeken wird empfohlen zu beschließen: Dem Antrag der MOR Wind GmbH & Co. KG (Az. 02501-12-14) auf Errichtung einer Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-82 E2, 2.300 kW, NH 138,38 m, RD 82,00 m, GH 179,38 m als Repowering für die Altanlage WEA 17 (Nordex N 43) wird das Einvernehmen gem. § 14 Abs. 2 und § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch erteilt, sofern durch Auflagen sichergestellt ist, dass die Anlage im Nachtbetrieb einen Gesamtschalleistungspegel LWA von 101,4 dB(A) (inkl. oberer Vertrauensbereich) nicht überschreitet.

3. Genehmigungsantrag für den Standort WEA 4

Die Windkraft Rühenfeld GmbH & Co KG hat beim Kreis Paderborn einen Genehmigungsantrag nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (Az. 02473-12-14) auf Errichtung einer Windkraftanlage vom Typ ENERCON E 82 E2 mit 2.300 kW Leistung, **einer Nabenhöhe von 138,38 m**, einem **Rotordurchmesser von 82 m** und einer **Gesamthöhe von 179,38 m** gestellt. Die Anlage soll im Wege des Repowerings für die Altanlage WEA 10 (Vestas V 47) errichtet und in der Nachtzeit in einem schallreduzierten Betrieb (1.000 kW) betrieben werden. Der beantragte Standort der Neuanlage ist im Bebauungsplanentwurf als WEA 7 bei gleichzeitigem Rückbau der Altanlage WEA 10 vorgesehen.



In den Bauleitplanungen der Gemeinde wurde an diesem Standort bislang mit einer Anlage mit einer Gesamthöhe von 149,38 m gerechnet. Die Festsetzungen lassen eine höhere Anlage grundsätzlich zu.

Beschlussvorschlag:

Dem Rat der Gemeinde Altenbeken wird empfohlen zu beschließen:
Dem Antrag der Windkraft Rühenfeld GmbH & Co KG (Az. 02473-12-14) auf Errichtung einer Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-82 E2, 2.300 kW, NH 138,38 m, RD 82,00 m, GH 179,38 m als Repowering für die Altanlage WEA 10 (Vestas V 47) wird das Einvernehmen gem. § 14 Abs. 2 und § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch erteilt, sofern durch Auflagen sichergestellt ist, dass die Anlage im Nachtbetrieb einen Gesamtschalleistungspegel LWA von 101,4 dB(A) (inkl. oberer Vertrauensbereich) nicht überschreitet.

4. Bauvoranfrage für eine Windkraftanlage im Gewerbegebiet

Die Tischlerei Hölscher, Industriestraße hat mit Schreiben vom 25.10.12 angefragt, ob die Errichtung einer Windkraftanlage zur eigenen Stromversorgung auf dem Grundstück Gemarkung Buke, Flur 6, Nr. 382, 383 und 300 möglich ist.

Unter Berücksichtigung des am 26.04.12 gefassten Beschlusses zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Am Bahnhof“

“...Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes „Am Bahnhof“ soll eine Höhenbegrenzung für bauliche Anlagen gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO eingeführt werden....Gegen Bauanträge von natürlichen oder juristischen Personen, die im Vertrauen auf den bestehenden Bebauungsplan glaubwürdig nachgewiesen bereits vor diesem Beschluss erhebliche zeitliche und finanzielle Investitionen vorgenommen haben, soll von den Instrumentarien der Zurückstellung und Veränderungssperre kein Gebrauch gemacht werden.“

sollte der Bau- und Verkehrsausschuss über den Antrag beraten.